

Interessengemeinschaft
„Gesunde Zukunft – Keine Müllverbrennung bei Müller-Milch“

www.leppersdorf-gegen-muellverbrennung.de



Pressemitteilung der Interessengemeinschaft „Gesunde Zukunft – keine Müllverbrennung bei Müllermilch“ vom 02.06.2008

Beschwerde für Bürgerbegehren gegen EBS-Kraftwerk beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Bautzen eingereicht

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens „Gesunde Zukunft – keine Müllverbrennung bei Müllermilch“ gegen die Errichtung des Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes in Leppersdorf wollen ihr Anliegen erneut per Gericht durchsetzen. Mit einer Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht Bautzen soll die Gemeinde Wachau zur Zulassung und Durchführung eines neuen Bürgerentscheids verpflichtet werden. Damit wird der Auffassung des Verwaltungsgerichtes Dresden widersprochen, dass das Bürgerbegehren verfristet, bzw. nicht innerhalb der lt. Sächsischen Gemeindeordnung §25 Abs.2 geforderten 2-Monatsfrist nach öffentlicher Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses eingereicht worden sei.

In der Begründung des Einspruchs wird u.a. ausgeführt, dass wegen ihres Ausschlusscharakters die Bestimmung des Fristbeginns ohne größeren Aufwand für jeden Bürger möglich sein muss. Bei dem Begriff „öffentliche Bekanntgabe“ wird der durchschnittlich verständige Bürger auf die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde sowie ggf. auf die Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) zurückgreifen. In letzterer Verordnung ist gemäß §1 geregelt, dass eine öffentliche Bekanntgabe durch deren Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde bzw. in einer mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung zu erfolgen hat.

Da §25 der Gemeindeordnung die öffentliche Bekanntgabe für den Fristbeginn verlangt, hat die Gemeindeverwaltung Wachau eine entsprechende Veröffentlichung in der Wochenzeitung "Die Radeberger" veranlasst. Die so in Gang gesetzte 2-Monatsfrist wurde von den Initiatoren weit unterschritten, da die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen B-Plan „Kraftwerk Leppersdorf“ erst mit seinem Abdruck in der Wochenzeitung „Die Radeberger“ am 28.09.2007 erfolgte und das Bürgerbegehren am 14.11.2007 eingereicht wurde.

Eine vergleichbare Herangehensweise erfolgte auch durch das Verwaltungsgericht Dresden in seiner Entscheidung vom 19.12.2006 [Az. 4K 1967/06](#). Dort hat es die Frist für die Einleitung eines Bürgerbegehrens in Liebstadt auch erst mit der Veröffentlichung im Amtsblatt beginnen lassen. Auch dort war der fragliche Beschluss des Stadtrates auf einer öffentlichen Sitzung getroffen und damit „öffentlich bekannt gegeben“ worden.

Aus diesem und weiteren Gründen soll der Beschwerde durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht entsprechend stattgegeben und ein erneuter Bürgerentscheid für zulässig erklärt werden.

Weitere Informationen können der Internetseite
www.leppersdorf-gegen-muellverbrennung.de entnommen werden.